

RS UVS Kärnten 1995/05/16 KUVS- 220/2/95;

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.05.1995

Rechtssatz

Ist die vom Beschuldigten vertretene Gesellschaft Auftragnehmer gegenüber dem Bauherrn und verpflichtet sich diesem gegenüber zu bestimmten Bauleistungen - vorliegend Herstellung von Terrazzoböden - und bedient sich zu diesen Bauleistungen eines ausländischen - hier italienischen - Subunternehmers mit jugoslawischen Arbeitskräften, so hat er diese Arbeitsleistungen der jugoslawischen Mitarbeiter in Anspruch genommen, wozu er nur berechtigt ist, wenn diese Ausländer, die von einem italienischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebsitz im Inland beschäftigt werden, über eine Beschäftigungsbewilligung verfügen da sie nicht aus dem EWR oder EU-Raum stammen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at